

Örtliche Bauvorschrift Nr. 4

„Werbeanlagen“

Stadt Springe, Stadtteil Springe

Entwurf

Präambel

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am diese Örtliche Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Baumaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nur nach Maßgabe der Anforderung dieser Örtlichen Bauvorschrift durchgeführt werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift liegt in der Gemarkung Springe und umfasst sämtliche Grundstücksteile entlang der Bahnhofstraße, der Westseite der Straße Hinter der Burg, Bürgermeister-Peters-Straße und dem nördlichen Teil der Fünfhausenstraße (nördlich der Kreuzung mit Friedrichstraße und Rosenstraße), die von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche in einem Abstand von 25 m liegen sowie die in diesem Bereich liegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Der Geltungsbereich ist im Anhang rot umrandet dargestellt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Örtlichen Bauvorschrift.

(2) Die Regelungen der Satzung über Erlaubnisse in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Springe - Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Örtlichen Bauvorschrift unberührt.

§ 2 Werbeanlagen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift sind ausschließlich zulässig:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die entweder als Werbetafel oder als Auslieger oder freistehend nicht mehr als 2,0 m² je Ansichtsfläche aufweisen,
- b) freistehende Werbeanlagen mit nicht mehr als zwei Seiten.

(2) Bewegte Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Leuchtfarben sowie Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Im Übrigen muss Lichtwerbung den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012; Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015) entsprechen.

(3) Vorhandene Werbeanlagen genießen Bestandsschutz, das Verändern dieser Anlagen ist jedoch nicht zulässig. Zulässig ist dagegen das Entfernen vorhandener Anlagen.

§ 3 Ausnahmen

Wenn die städtebaulichen oder gestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, können im Einzelfall Ausnahmen von der Örtlichen Bauvorschrift zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i.V.m. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Springe,

Bürgermeister
(Springfeld)